

Aviva Investors
Société d'investissement à Capital Variable
Geschäftssitz: 2, rue du Fort Bourbon
L-1249 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg Abteilung B 32 640



Mark Flaherty
Director

KOORDINIERTE SATZUNG
vom 13. Februar 2018

Artikel eins:

Unter den Zeichnern und allen, die möglicherweise Inhaber von Anteilen werden, besteht eine Gesellschaft in Form einer „*Société anonyme*“, die als „*Société d'investissement à capital variable*“ unter dem Namen of „**Aviva Investors**“ („die **Gesellschaft**“) anerkannt ist.

Artikel zwei:

Die Gesellschaft wurde für einen unbestimmten Zeitraum gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Anteilhaber, der auf die für Änderungen dieser Satzung der Gesellschaft („die **Satzung**“) erforderliche Weise angenommen werden muss, aufgelöst werden.

Artikel drei:

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere jeglicher Art sowie andere zulässige Vermögenswerte zu investieren, mit dem Ziel die Investitionsrisiken zu verteilen und seinen Anteilhabern die Ergebnisse der Verwaltung dieses Portfolios zu bieten.

Die Gesellschaft kann Maßnahmen ergreifen und Geschäfte ausführen, die sie als hilfreich bei der Ausführung und Weiterentwicklung ihres Zwecks erachtet, soweit gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz**“).

Artikel vier:

Der Geschäftssitz der Gesellschaft wurde in Luxemburg, Stadt im Großherzogtum Luxemburg, gegründet. Zweigstellen oder andere Filialen können sowohl in Luxemburg als auch im Ausland per Beschluss des Verwaltungsrates (zusammen nachfolgend „der Rat“ oder der „Verwaltungsrat“ oder einzeln ein „Verwaltungsratsmitglied“) gegründet werden.

Er kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft oder durch einen Beschluss des Rats innerhalb der gleichen Gemeinde oder in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. In diesem Fall ist der Rat befugt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Sollte der Rat bestimmen, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, soziale oder militärische Entwicklungen eingetreten sind oder anstehen, die mit der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrem eingetragenen Geschäftssitz in Konflikt stehen oder mit dem reibungslosen Ablauf der Kommunikation zwischen solchen Filialen und Personen im Ausland, kann der eingetragene Geschäftssitz bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft auswirken, die, ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Geschäftssitzes, eine in Luxemburg eingetragene Gesellschaft bleibt.

Artikel fünf:

Das Kapital der Gesellschaft wird durch Anteile ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem Eigenkapital der Gesellschaft, wie in Artikel 23 dieser Satzung definiert, entsprechen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft muss dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital entsprechen. Der Rat ist ohne Einschränkung dazu berechtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile zum Nettovermögenswert pro Anteil oder zum jeweiligen gemäß Artikel 23 dieser Satzung bestimmten Nettovermögenswert pro Anteil auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteile vorzubehalten.

Der Rat kann die Pflicht zur Annahme von Zeichnungen zum Erbringen und zum Erhalt von Zahlungen für solche neuen Anteile an jedes ordnungsgemäß berechnete Verwaltungsratsmitglied übertragen.

Solche Anteile können, wie vom Rat bestimmt, verschiedenen Klassen haben und die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse sind gemäß Artikel 3 dieser Satzung in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Vermögenswerte zu investieren, die solchen geographischen Bereichen, industriellen Bereichen oder Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Aktien oder Schuldverschreibungen und anderen zulässigen Vermögenswerten entsprechen, wie vom Rat von Zeit zu Zeit in Bezug auf jede Klasse von Anteilen festgelegt. Zur Feststellung des



Kapitals der Gesellschaft werden die jeder Klasse zurechenbaren Nettovermögenswerte, sofern nicht in Euro angegeben, in Euro umgerechnet und das Kapital ergibt sich aus dem Nettovermögenswert aller Klassen.

Zur Klarstellung: „Anteilsklassen“ ist im vorstehenden Absatz als „Teilfonds“ im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes zu verstehen.

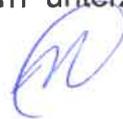
Der Rat kann weiter entscheiden, innerhalb jeder Anteilsklasse zwei oder mehrere Subklassen einzuführen, deren Vermögenswerte gemäß der Anlagenpolitik der jeweiligen Klasse gemeinsam investiert werden, wo jedoch eine spezifische Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur, eine Dividendenpolitik (in welchem Fall die Anteile als zu Dividenden berechtigende Anteile („ausschüttende Anteile“) oder als nicht zu Dividenden berechtigende Anteile („thesaurierende Anteile“) ausgegeben werden können), eine Hedging-Politik oder ein anderes spezifisches Merkmal für jede Subklasse angewandt wird.

In dieser Hinsicht kann der Rat unter anderem das Eigentum von Anteilen aus einer oder mehreren Klassen und Subklassen im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes institutionellen Anlegern vorbehalten.

In dieser Satzung bedeutet jede Bezugnahme auf „Klasse“ oder „Klassen“ je nachdem auch eine Bezugnahme auf „Subklasse“ oder „Subklassen“, sofern nicht durch den Kontext anders erfordert.

Artikel sechs:

Die Anteile werden ausschließlich in Form von Namensanteilen (registrierte Anteile) ausgegeben. Sofern und soweit zulässig und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen kann der Rat nach seinem Ermessen beschließen, neben Namensanteilen auch unverbriefte Anteile oder Sammelurkunden in Form von Inhaber-Sammelurkunden, die in einem Wertpapierabwicklungssystem verwahrt sind („Sammelurkunden“), auszugeben. Inhaber von Namensanteilen können auch den Umtausch ihrer Anteile in unverbriefte Anteile beantragen. Die Kosten einer Umwandlung von Namensanteilen in unverbriefte Anteile auf Antrag ihrer Inhaber sind von diesen zu tragen, sofern der Rat nicht nach eigenem Ermessen beschließt, dass diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft zu tragen sind. Verzichtet der Anteilinhaber bei registrierten Anteilen auf den Erhalt von Anteilsscheinen erhält er stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes. Wünscht ein Inhaber von registrierten Anteilen die Ausstellung von mehr als einem Anteilsschein für seine Anteile können ihm die Kosten für solche zusätzlichen Anteilsscheine in Rechnung gestellt werden. Anteilsscheine müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Beide



Unterschriften sind sowohl per Hand als auch gedruckt oder per Fax gültig. Eine der Unterschriften kann jedoch durch eine Person erfolgen, die vom Rat zu diesem Zweck beauftragt wurde. In letzterem Fall muss diese per Hand sein. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilsscheine in einer Form, wie der Rat von Zeit zu Zeit beschließt, ausstellen.

Das Eigentum an unverbrieften Anteilen oder Anteilen in Form von Sammelurkunden ist je nach Sachlage in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und/oder den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu beurkunden.

Anteile sind erst nach Annahme der Zeichnung und Zahlung des Preises, wie in Artikel 24 dieser Satzung erläutert, auszugeben. Der Zeichner bekommt unverzüglich einen endgültigen Anteilsschein oder einer Bestätigung seines Anteilsbesitzes ausgehändigt.

Zahlungen von Dividenden an Anteilseigner erfolgen für registrierte Anteile an deren Adressen im Wertpapierregister der Gesellschaft (das „**Register**“).

Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft sind im Register, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehrerer von der Gesellschaft hierzu beauftragten Person oder Personen geführt wird, einzutragen und dieses Register muss den Namen jedes Inhabers von eingetragenen Anteilen, seinen Wohnsitz oder gewählten Wohnsitz soweit wie der Gesellschaft bekannt, die Anzahl und Klasse der Anteile, die er hält, und den auf jeden solchen Anteil eingezahlten Betrag enthalten. Jede Übertragung eines Anteils ist in das Register einzutragen und jeder derartige Eintrag ist von einem oder mehreren Führungskräften der Gesellschaft oder von einer oder mehreren vom Rat bestimmten Personen zu unterzeichnen.

Die Übertragung von registrierten Anteilen erfolgt (a) wenn Anteilsscheine ausgegeben wurden, durch Eintragung der Übertragung, die durch die Gesellschaft nach Aushändigung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine, die solche Anteile an der Gesellschaft repräsentieren zusammen mit anderen für die Gesellschaft ausreichenden Übertragungsinstrumenten erfolgen muss und (b) wenn keine Anteilsscheine ausgegeben wurden, durch schriftliche Erklärung der Übertragung zur Einschreibung in das Register, datiert und unterzeichnet vom Übertragenden und dem Übertragungsempfänger oder von Personen, die über entsprechende Vollmachten zu einer diesbezüglichen Handlung verfügen. Eine Übertragung von unverbrieften Anteilen oder Anteilen in Form von Sammelurkunden, sofern solche Anteile ausgegeben wurden, hat je nach

Sachlage in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu erfolgen.

Jeder Inhaber von registrierten Anteilen (außer Inhaber, die akzeptiert haben, dass ihnen sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen auf anderem Wege übermittelt werden) muss der Gesellschaft gegenüber eine Adresse angeben, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft zugestellt werden können. Diese Adresse wird in das Register eingetragen. Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer pro Anteil an. Sollte ein Anteil auf den Namen von mehr als einer Person eingetragen sein, wird der zuerst im Register genannte Inhaber als Vertreter für alle anderen gemeinsamen Inhaber betrachtet und ist einzig dazu berechtigt, Mitteilungen von der Gesellschaft zu erhalten. Jeder Inhaber, der eine andere Form der Übermittlung akzeptiert hat, muss der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse für die Zustellung aller Mitteilungen und Ankündigungen angeben. Sofern keine Angaben gemacht werden, kann die im Register angegebene Adresse von der Gesellschaft vorbehaltlich des Artikels 12 dieser Satzung verwendet werden; Inhaber können ihre Adresse und/oder E-Mail-Adresse jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft ändern. Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an die Inhaber von unverbrieften Anteilen oder Anteilen in Form von Sammelurkunden, sofern solche Anteile ausgegeben wurden, haben je nach Sachlage in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu erfolgen.

Sollte ein solcher Anteilinhaber keine derartige Adresse angeben, kann die Gesellschaft einen dementsprechenden Hinweis in das Register eintragen und der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft oder eine solche andere Adresse, wie sie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit eingetragen werden kann, wird als Adresse des Anteilinhabers erachtet bis der Gesellschaft von einem solchen Anteilinhaber eine andere Adresse mitgeteilt wird. Der Anteilinhaber kann seine Adresse, wie im Register eingetragen, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihren eingetragenen Geschäftssitz oder an eine solche andere Adresse, wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt, ändern.

Wenn eine von einem Zeichner getätigte Zahlung zu einem Anteilsbruch führt werden solche Anteilsbruchteile in das Register eingetragen. Er ist nicht wahlberechtigt hat jedoch zu einem von der Gesellschaft bestimmenden Ausmaß Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an der Dividende.



Bei gemeinsamen Anteilinhaber behält sich die Gesellschaft nach ihrem absoluten Ermessen das Recht vor, alle Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere Zahlungen nur dem ersten registrierten Inhaber, den die Gesellschaft als Vertreter aller gemeinsamen Inhaber oder aller gemeinsamen Anteilinhaber zusammen betrachtet, zu zahlen.

Artikel sieben:

Sollte eine Anteilinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft beweisen können, dass sein Anteilsschein verlegt oder vernichtet wurde, kann auf seinen Antrag unter solchen Bedingungen und Garantien, einschließlich eines von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellten Schuldscheins jedoch ohne Beschränkung darauf, wie die Gesellschaft beschließen kann, ein zweiter Anteilsschein ausgegeben werden. Bei Ausgabe des neuen Anteilsschein auf dem zu vermerken ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird der Original-Anteilsschein für den der neue ausgegeben wurde ungültig.

Beschädigte Anteilsscheine können auf Anforderung bei der Gesellschaft gegen neue eingetauscht werden. Der beschädigte Anteilsschein ist der Gesellschaft auszuhändigen und umgehend ungültig zu machen.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl dem Anteilinhaber die Kosten für ein Duplikat oder für einen neuen Anteilsschein sowie alle berechtigten Auslagen, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausstellung und Eintragung dieser oder in Zusammenhang mit der Annullierung des alten Anteilsscheins entstanden sind, in Rechnung stellen.

Artikel acht:

Die Gesellschaft kann eine Beteiligung von Personen, Firmen oder Körperschaften beschränken oder untersagen, falls eine derartige Beteiligung gegen Gesetze verstößt oder der Gesellschaft hierdurch Nachteile entstehen.

In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen Beschränkungen einführen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass die Anteile der Gesellschaft, einer bestimmten Klasse oder einer Subklasse (a) nicht von einer Person entgegen den Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten werden, wenn die Gesellschaft, ein Anteilinhaber oder eine andere Person (alle wie vom Rat festgelegt) aufgrund einer solchen Verletzung einen finanziellen oder sonstigen Nachteil erleiden würde bzw. (b) nicht von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Umstände nach Ansicht des Rats in einer Steuerschuld (einschließlich unter anderem jegliche Haftung, die aus dem Foreign Account Tax Compliance Act [„**FATCA**“] oder dem gemeinsamen Meldestandard oder vergleichbaren Bestimmungen entsteht) oder

steuerlichen Nachteilen oder sonstigen Nachteilen für die Gesellschaft resultieren könnten, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, einschließlich einer Verpflichtung gemäß eines Wertpapier- oder Anlage- oder ähnlichen Gesetzes oder ähnlichen Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde eine Registrierung vorzunehmen, bzw. (c) nicht von nicht-institutionellen Anlegern erworben oder gehalten werden, falls die Anteile der jeweiligen Anteilsklasse oder Anteilssubklasse laut Beschluss des Rats lediglich institutionellen Anlegern (wie nachfolgend weiter beschrieben) vorbehalten sind (eine „**Ausgeschlossene Person**“).

Daher kann die Gesellschaft zur Beschränkung oder Verhinderung des Eigentums von Anteilen an der Gesellschaft für solche Zwecke:

a) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung eines Anteils verweigern, sofern diese Ausgabe oder Übertragung offenkundig zur Folge hätte oder haben könnte, dass der Anteil in das wirtschaftliche Eigentum einer ausgeschlossenen Person übergeht.

b) jederzeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Anteilinhaber eingetragen ist, oder eine Person die die Eintragung der Übertragung von Anteilen in das Register wünscht, der Gesellschaft sämtliche Zusicherungen und Garantien oder Informationen, durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zukommen lässt, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Umständen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen eines solchen Anteilinhabers bei einer ausgeschlossenen Person verbleibt oder verbleiben wird.

c) einer Person auf einer Versammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht verweigern, wenn diese davon ausgeschlossen ist, Anteile der Gesellschaft zu halten; darunter fallen unter anderem US-Personen (wie nachfolgend definiert).

d) sofern sie den Eindruck hat, dass eine Person (einschließlich einer US-Person), deren Eigentum an den Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder von der die Gesellschaft begründet annimmt, dass sie vom Eigentum an den Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist oder Zusicherungen und Garantien bricht oder vom Rat eingeforderte Zusicherungen und Garantien nicht erbringt, oder sofern Anteile von oder im Namen einer Person unter Umständen gehalten oder erworben werden, die nach Ansicht des Rats in einer Steuerpflicht oder in anderen finanziellen Nachteilen für die Gesellschaft resultieren, die der

Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden (einschließlich Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem aus einer Verletzung der Anforderungen des FACTA und damit verbundenen US-Verordnungen resultieren können), einschließlich einer Verpflichtung gemäß eines Wertpapier- oder Anlage- oder ähnlichen Gesetzes oder ähnlichen Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde eine Registrierung vorzunehmen, (i) diesen Anteilinhaber anweisen, seine Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Eigentum an den Anteilen berechtigt ist, oder (ii) die von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile vollständig oder teilweise zwangsweise auf folgende Art und Weise zurückkaufen:

1) Die Gesellschaft muss dem im Register als Eigentümer des zu kaufenden Anteils aufgeführte Anteilinhaber eine Mitteilung zustellen (nachfolgend die „Kauferklärung“ genannt), in der die wie oben beschrieben zu kaufenden Anteile, der für diese Anteile zu zahlende Preis und der Ort an dem der Kaufpreis für diese Anteile zahlbar ist, angegeben ist. Jede derartige Mitteilung kann einem solchen Anteilinhaber durch Versand in einem frankierten Umschlag, der an einen solchen Anteilinhaber an seine der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse oder die zuletzt in den Büchern der Gesellschaft erscheinende Adresse adressiert ist, zugestellt werden. Die Inhaber von unverbrieften Anteilen werden durch Veröffentlichung der Rückkaufmitteilung in einer oder mehreren Luxemburger Zeitungen und in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen in den vom Rat festzulegenden Ländern, in denen die Anteile ausgegeben werden, benachrichtigt. Der genannte Anteilinhaber ist danach unverzüglich dazu verpflichtet, den Anteilsschein oder die Anteilsscheine, die die in der Kauferklärung genannten Anteile repräsentieren, der Gesellschaft auszuhändigen. Umgehend nach dem Geschäftsschluss zum in der Kauferklärung angegebenen Datum ist ein solcher Anteilinhaber nicht mehr der Eigentümer der in einer solchen Mitteilung angegebenen Anteile, sein wird ist für diese Anteile aus dem Register gelöscht und die entsprechenden Anteile werden annulliert.

2) Der Preis, zu dem die in jeder Kauferklärung angegebenen Anteile gekauft wird (nachfolgend „**der Kaufpreis**“ genannt) ist ein dem anteilmäßigen Nettovermögenswert der Anteile an der Gesellschaft entsprechender Betrag, bestimmt gemäß Artikel 23 dieser Satzung.

3) Vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfolgt die Zahlung des Kaufpreises an den Eigentümer solcher Anteile, außer während Zeiten von Devisenmarktbeschränkungen, und wird von der

Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder in an einem anderen Ort (wie in der Käuferklärung angegeben) zur Zahlung an einen solchen Eigentümer auf Aushändigung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine, die die in einer solchen Käuferklärung genannten Anteile repräsentieren, treuhänderisch hinterlegt. Nach der Hinterlegung eines solchen wie oben beschriebenen Preises hat keine Person, die an den in einer solchen Käuferklärung genannten Anteilen beteiligt ist, eine weitere Beteiligung an allen oder einem Teil dieser Anteile oder einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihrer Vermögenswerte in Zusammenhang damit, außer dem Recht des Anteilinhabers als Eigentümer der Anteile aufzutreten, um den so hinterlegten Preis (ohne Zinsen) von einer solchen Bank nach effektiver Übergabe des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine, wie oben beschrieben, zu erhalten.

4) Die Ausübung durch die Gesellschaft der ihr durch diese Satzung übertragenen Befugnisse werden in keinem Fall auf Grund der Tatsache, dass ein Eigentumsnachweis der Anteile von einer beliebige Person unzureichend war oder dass der Besitz von Anteilen sich anders verhielt als die Gesellschaft zum Zeitpunkt einer Käuferklärung den Eindruck hatte, beeinträchtigt oder ungültig, vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall die genannten Rechte von der Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

„Vereinigte Staaten“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Hoheitsgebiete und Besitzungen sowie alle anderen Gebiete, die deren Rechtsprechung unterstehen. „US-Person“ im Sinne der Satzung bezeichnet einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten bzw. eine dort ansässige Person, einschließlich einer in den Vereinigten Staaten bzw. nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften gegründete oder organisierte Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person, bzw. einen Nachlass oder Trust, welche unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Bundeseinkommenssteuer der Vereinigten Staaten unterliegen.

Der Rat kann die vorgenannte Bedeutung von Zeit zu Zeit ändern oder verdeutlichen.

Zudem kann der Rat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen, einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes („**institutionelle Anleger**“) beschränken. Der Rat kann nach seinem Ermessen die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse oder Anteilssubklasse hinausschieben, bis die Gesellschaft ausreichende Belege

erhalten hat, dass sich der Antragsteller als institutioneller Anleger qualifiziert. Wenn sich zu einem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse oder Anteilssubklasse kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Rat die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass eine Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert), oder nimmt die betreffenden Anteile gemäß den in diesem Artikel angeführten Bestimmungen zwangsweise zurück. Der Rat lehnt es ab, eine Übertragung von Anteilen wirksam werden zu lassen und folglich auch eine Anteilsübertragung in das Register einzutragen, wenn diese Übertragung dazu führen würde, dass Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse oder Anteilssubklasse von einer Person gehalten würden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Neben den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen hat (i) jeder Anteilinhaber, der Anteile der Gesellschaft hält, jedoch vom Eigentum an Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, oder (ii) jeder Anteilinhaber, der sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert und Anteile einer auf institutionelle Anleger beschränkten Anteilsklasse oder Anteilssubklasse hält, die Gesellschaft, den Rat, die anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse oder Anteilssubklasse und die Vertreter der Gesellschaft für alle Schäden, Verluste und Kosten zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus oder in Zusammenhang mit dem Halten dieser Anteile entstehen, wenn der jeweilige Anteilinhaber irreführende oder falsche Unterlagen eingereicht oder irreführende oder falsche Erklärungen abgegeben hat, um fälschlicherweise einen Status als institutioneller Anleger vorzutäuschen, oder wenn er es versäumt hat, die Gesellschaft über die Änderung dieses Status zu informieren.

Allgemeiner gesagt, wenn ein Anteilinhaber oder ein wirtschaftlicher Eigentümer einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse mit bestimmten Berechtigungskriterien (wie vom Rat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben) diese Kriterien nicht zu erfüllen scheint, kann die Gesellschaft die betreffenden Anteile entweder zurücknehmen und den Anteilinhaber über die Rücknahme informieren oder diese Anteile in Anteile einer Klasse oder Subklasse umwandeln, für die der Anteilinhaber berechtigt ist (vorausgesetzt, dass eine Klasse oder Subklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nicht notwendigerweise für Gebühren und Aufwendungen, die in einer solchen

Klasse oder Subklasse anfallen, gilt) und den betreffenden Anteilinhaber von dieser Umwandlung in Kenntnis setzen.

Wenn ein Anteilinhaber zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung oder zu anderen ähnlichen Zwecken, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher erläutert werden, um weitere Informationen gebeten wird, kann die Gesellschaft beschließen, jeden Übertragungsantrag und jede Zahlung der Erlöse in Bezug auf einen bearbeiteten Rücknahmeantrag zurückzuhalten, ohne dass Zinsen anfallen, bis dieser Aufforderung nachgekommen wurde.

Artikel neun:

Alle ordnungsgemäß gebildeten Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft repräsentieren die gesamte Einheit der Anteilinhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse bindend. Sie verfügt über die umfangreichste Befugnis zur Anordnung, Ausführung und Genehmigung von Handlungen in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft.

Artikel zehn:

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird gemäß dem Gesetz des Großherzogtums Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem in der Einladung zur Versammlung genannten Ort in Luxemburg an einem Datum und zu einer Uhrzeit abgehalten, die vom Rat beschlossen werden, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Weitere Versammlungen der Anteilinhaber können an Orten und zu Zeiten abgehalten werden, die in der jeweiligen Einladung angegeben werden.

Die Inhaber von Anteilen einer Anteilsklasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten oder zu Hauptversammlungen eingeladen werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diese Anteilsklasse betreffen.

Zwei oder mehrere Anteilsklassen können als eine einzige Anteilsklasse behandelt werden, wenn derartige Klassen in gleicher Weise von den Vorschlägen, die die Zustimmung der Anteilinhaber der gesonderten Klassen erfordern, betroffen sind.

Artikel elf:



Das gesetzlich geforderte Quorum und die gesetzlich geforderte Zeit bestimmt die Einladung zu den Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft sowie deren Ausrichtung, sofern nicht anders in dieser Satzung vorgesehen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Rat das Stimmrecht eines Anteilhabers aussetzen, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung oder einem Dokument, in dem seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Anteilhabern dargelegt sind, nicht nachkommt. Werden die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß dem vorstehenden Satz ausgesetzt, so sind diese einzuladen, und diese können an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch ohne dass ihre Anteilsquote bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse berücksichtigt wird. Bei allen Hauptversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Jeder Anteil ungeachtet seiner Klasse und seines anteilmäßigen Nettovermögenswertes innerhalb seiner Klasse berechtigt zu einer Stimme. Ein Anteilhaber kann sich bei einer Versammlung der Anteilhaber durch einen schriftlich oder per Telegramm oder durch andere Mittel, die eine solche Ernennung nachweisen, ernannten Vertreter vertreten lassen.

Sofern nicht durch das Gesetz anders gefordert oder in dieser Satzung anders vorgesehen werden Beschlüsse bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen für auf der Versammlung repräsentierte Anteile, deren Anteilhaber nicht an der Wahl teilgenommen haben oder die sich enthalten haben oder eine leere oder ungültige Stimme abgegeben haben, zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Wenn und soweit es der Rat für eine bestimmte Versammlung der Anteilhaber zulässt, kann jeder Anteilhaber über ein unterschriebenes und per Post, E-Mail oder Fax an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder die in der Einberufungsmitteilung genannte Adresse gesendetes Formblatt für die Stimmabgabe abstimmen. Die Anteilhaber dürfen nur die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblätter für die Stimmabgabe verwenden, die mindestens Folgendes enthalten: (i) den Namen, die Adresse oder den eingetragenen Sitz des jeweiligen Anteilhabers, (ii) die Gesamtzahl der Anteile, die der jeweilige Anteilhaber hält, und gegebenenfalls die Anzahl der Anteile jeder Klasse, die der jeweilige Anteilhaber hält, (iii) den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Hauptversammlung, (iv) die Tagesordnung der Hauptversammlung, (v) den der Hauptversammlung zur

Beschlussfassung vorgelegten Vorschlag sowie (vi) für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass der Anteilinhaber zu jedem vorgeschlagenen Beschluss durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens dafür stimmen, dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten kann. Formblätter für die Stimmabgabe, die weder eine Stimme für noch gegen den Beschluss noch eine Enthaltung aufweisen, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur Formblätter für die Stimmabgabe, die vor der Hauptversammlung der Anteilinhaber eingehen, für die sie bestimmt sind.

Der Rat kann alle anderen Bedingungen bestimmen, die von den Anteilinhabern für die Teilnahme an einer Versammlung der Anteilinhaber erfüllt werden müssen.

Im Falle von gegebenenfalls ausgegebenen unverbrieften Anteilen wird das Recht eines Inhabers solcher Anteile, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und die mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte auszuüben, unter Bezugnahme auf die von diesem Inhaber gehaltenen Anteile zu dem in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Zeitpunkt und Datum bestimmt. Gibt es mehr als eine Anteilsklasse und hat die Hauptversammlung beschlossen, die jeweiligen Rechte daran zu ändern, so muss dieser Beschluss, um gültig zu sein, von den Anteilinhabern dieser Anteilsklasse nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gesondert genehmigt werden.

Artikel zwölf:

Die Anteilinhaber kommen auf Verlangen des Rats oder auf schriftlichen Antrag der Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel des Anteilskapitals der Gesellschaft vertreten, zusammen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die Einladung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* von Luxemburg, in einer Luxemburger Zeitung und, wenn und solange die Gesellschaft bei der Hong Kong Securities & Futures Commission registriert ist, einer Zeitung in Hongkong und in anderen Zeitungen, die der Rat bestimmen kann, veröffentlicht. Sofern ausschließlich Namensanteile ausgegeben wurden und keine Veröffentlichungen gesetzlich erforderlich sind, werden die Mitteilungen an die Anteilinhaber ausschließlich per Einschreiben, oder wie in den geltenden Gesetzen vorgesehen, verschickt. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufungsmitteilung einem Anteilinhaber durch ein anderes, von diesem akzeptiertes Kommunikationsmittel zugestellt werden. Die alternativen Kommunikationsmittel sind E-Mail, Briefpost, Kurierdienst oder jedes andere

Mittel, das die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein Anteilhaber, der E-Mail als alternatives Einberufungsmittel akzeptiert hat, muss der Gesellschaft spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung seine E-Mail-Adresse mitteilen. Hat ein Anteilhaber der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, so gilt jedes andere Mittel außer Einschreiben, Briefpost und Kurierdienst als abgelehnt. Jeder Anteilhaber kann seine Adresse oder seine E-Mail-Adresse ändern oder seine Zustimmung zu alternativen Einberufungsmitteln widerrufen, sofern der Widerruf oder die neuen Kontaktdaten spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der Rat ist berechtigt, durch Zusendung eines Einschreibens bzw. einer E-Mail an diese neue Adresse oder E-Mail-Adresse um Bestätigung der neuen Kontaktdaten zu bitten. Bestätigt der Anteilhaber seine neuen Kontaktdaten nicht, so ist der Rat berechtigt, alle folgenden Mitteilungen an die bisherigen Kontaktdaten zu senden. Es steht dem Rat frei, die geeignetsten Mittel für die Einladung von Anteilhabern zu einer Hauptversammlung zu bestimmen, und er kann von Fall zu Fall entscheiden. Der Rat kann für dieselbe Hauptversammlung diejenigen Anteilhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig angegeben haben, per E-Mail einladen und die übrigen Anteilhaber per Brief oder Kurierdienst.

Unter den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen kann in der Ladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber geregelt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung anhand der zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (dem „**Stichtag**“) in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anteile festgestellt werden, während das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte anhand der von diesem Anteilhaber am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt werden.

Artikel dreizehn:

Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der aus nicht weniger als 3 Mitgliedern besteht; die Mitglieder des Rats müssen keine Anteilhaber der Gesellschaft sein. Eine Mehrheit des Rats muss zu jeder Zeit aus Personen bestehen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern bei ihrer Hauptversammlung für einen mit der nächsten Hauptversammlung endenden

Zeitraum gewählt und bis zur Wahl und Annahme ihrer Nachfolger, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied zu jeder Zeit mit oder ohne Grund durch von den Anteilhabern angenommenen Beschluss entfernt und/oder ersetzt werden kann.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds auf Grund von Tod, Rente oder anderen frei, so können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten und mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Anteilhaber zu besetzen. und durch

Artikel vierzehn:

Der Rat kann aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen und kann aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann außerdem einen Schriftführer wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der für die Führung des Protokolls der Versammlung des Rats und der Anteilhaber zuständig ist. Der Rat kommt auf Aufruf des Vorsitzenden (sofern vorhanden) oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern am in der Einladung zur Versammlung genannten Ort, jedoch so, dass keine Versammlung im Vereinigten Königreich stattfindet, zusammen.

Der Vorsitzende führt bei allen Versammlungen der Anteilhaber und des Rats den Vorsitz, wobei jedoch die Anteilhaber oder der Rat im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied (und für die Versammlungen der Anteilhaber jede andere Person) als amtierenden Vorsitzenden bestimmen kann.

Der Rat kann von Zeit zu Zeit die Führungskräfte der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Geschäftsführers, eines Schriftführers und aller stellvertretenden Geschäftsführer, stellvertretenden Schriftführer oder anderer Führungskräfte, die für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich betrachtet werden. Jede derartige Ernennung kann jederzeit vom Rat widerrufen werden. Führungskräfte müssen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Sofern nicht anders in dieser Satzung festgelegt, erhalten die ernannten Führungskräfte erhalten die ihnen vom Rat übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Eine schriftliche Einladung zu jeder Versammlung des Rats muss an alle Verwaltungsratsmitglied mindestens 3 Tage im voraus vor dem für eine solche Versammlung festgesetzten Tag ergehen, außer in Umständen eines Notfalls, in welchem Fall die Art dieser Umstände in der Einladung zur

Versammlung angegeben werden muss. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf diese Einladung per schriftlicher Mitteilung oder Mitteilung per Telegramm, Fax oder auf einem sonstigen zum Nachweis dieser Zustimmung geeigneten elektronischen Weg verzichten. Für individuelle Versammlungen, die zu Zeiten und an Orten, die in einem vorher angepassten Plan durch Beschluss des Rats vorgeschrieben werden, abgehalten werden ist keine gesonderte Einladung erforderlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Versammlung des Rats durch einen schriftlich, per Telegramm oder andere Mittel, die eine solche Ernennung belegen, ernannten Vertreter vertreten lassen. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich oder per Fax oder andere elektronische Mittel, die als Nachweis einer solchen Stimme dienen können, abgeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur bei ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen des Rats handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, außer wie speziell per Beschluss des Rats zulässig oder in dieser Satzung geregelt.

Der Rat kann nur beraten oder gültig handeln, wenn mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder bei einer Versammlung des Rats anwesend oder vertreten ist oder in einer Videokonferenz oder einer Konferenzschaltung oder einem anderen elektronischen Mittel, das eine solche Beratung belegt, teilnimmt und nur wenn die Mehrheit der so anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich hat. Entscheidungen werden mit einer Mehrheit der Stimmen der bei einer solchen Versammlung anwesenden oder vertreten oder in einer Videokonferenz oder einer Konferenzschaltung oder einem anderen elektronischen Mittel, das eine solche Entscheidung belegt, teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Zur Ermittlung des Quorums und der Mehrheit werden die Verwaltungsratsmitglieder, die an der Versammlung des Rats über Videokonferenz oder Telekommunikationsmittel oder einem anderen Mittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, teilnehmen, als anwesend erachtet. Solche Mittel müssen technische Eigenschaften erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Versammlung des Rats sicherstellen, und die Beratungen des Rats müssen ohne Unterbrechung online sein. Eine solche Versammlung des Rats, die durch solche Kommunikationsmittel aus der Ferne abgehalten wird, ist als am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten zu erachten. Ist bei

einer Versammlung die Anzahl der Stimmen für und gegen einen Beschluss gleich, hat der Vorsitzende (sofern vorhanden) oder der vorübergehende Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Beschlüsse des Rates können auch per gleichlautenden Rundschreiben gefasst werden, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern auf einem oder mehreren Exemplaren unterzeichnet werden. Alle diese Exemplare zusammen bilden das Protokoll zum Nachweis des Beschlusses.

Der Rat kann seine Befugnisse zur täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft sowie seine Vollmachten zur Ausführung von Handlungen zur Unterstützung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftszwecks an Führungskräfte (sowohl Individuen als auch Kapitalgesellschaften) der Gesellschaft delegieren. Der Rat kann seine Befugnisse, Kompetenzen und Verfügungsfreiheiten außerdem an jeden Ausschuss, der aus einer von ihm für geeignet erachteten Person oder Personen besteht (unabhängig davon ob Mitglied oder Mitglieder des Rats oder nicht), unter der Voraussetzung, dass keine Übertragungen an einen Ausschuss des Rats, dessen Mehrheit aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, erfolgen. Keine Versammlung eines Ausschusses des Rats darf im Vereinigten Königreich stattfinden und keine solche Versammlung wird wirksam abgehalten, wenn die Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind.

Artikel fünfzehn:

Das Protokoll der Versammlungen des Rats ist vom Vorsitzenden (sofern vorhanden) zu unterzeichnen oder in seiner Abwesenheit vom amtierenden Vorsitzenden, der bei einer solchen Versammlung den Vorsitz geführt hat.

Kopien von oder Auszüge aus einem solchen Protokoll, die in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen vorgebracht werden, sind vom Vorsitzenden (sofern vorhanden) oder dem vorübergehenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel sechzehn:

Der Rat ist unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung dazu befugt, die Unternehmens- und Anlagepolitik sowie die Ausrichtung der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft zu bestimmen.



Der Rat kann außerdem Anlagebeschränkungen festlegen, die gegebenenfalls für sämtliche Anlagen der Gesellschaft gelten, einschließlich jedoch nicht ausschließlich, Beschränkungen in Bezug auf

a) die Kreditaufnahmen der Gesellschaft und die Verpfändung ihrer Werte,

b) den Höchstanteil ihrer Vermögenswerte, die sie in eine Anteilsform oder -Klasse investieren darf und den Höchstanteil an einer Anteilsform oder -Klasse, die sie erwerben kann.

Zu den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen kann der Rat jederzeit, wenn ihm dies angebracht erscheint, und im weitesten nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang, jedoch unter Einhaltung der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bestimmungen (i) Klassen auflegen, die die Voraussetzungen für einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW erfüllen, (ii) bestehende Klassen in Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer ihrer Feeder-OGAW-Klassen ändern.

Jede Klasse kann im weitesten nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang und zu den nach luxemburgischem Recht geltenden Bedingungen jedoch unter Einhaltung der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bestimmungen von einer oder mehreren Klassen der Gesellschaft zu begebende oder begebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und vorbehaltlich der nach luxemburgischem Recht geltenden Bedingungen werden die eventuell mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Anteile von der jeweiligen Klasse gehalten werden. Darüber hinaus und solange diese Anteile von einer Klasse gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Feststellung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt.

Der Rat kann beschließen, dass die Gesellschaft (i) in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente, die auf einem geregelten Markt, gemäß der Definition des Gesetzes, zugelassen sind oder dort gehandelt werden, (ii) in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, (iii) in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente, die an einer Börse in einem andern Land in Ost- und Westeuropa, Asien, Australien und Ozeanien, den amerikanischen Kontinenten und Afrika zugelassen sind oder auf einem

anderen geregelten Markt in Ländern, die unter Punkt (iii) genannt sind, gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Funktionsweise eines solchen Markts ordnungsgemäß ist, der Markt geregelt und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, (iv) in kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem der oben genannten Börsen oder anderen geregelten Märkten beantragt wird und vorausgesetzt, dass diese Notierung innerhalb eines Jahres nach der Emission gesichert wird sowie (v) in alle anderen übertragbaren Wertpapiere, Instrumente oder anderen Vermögenswerte im Rahmen der Beschränkungen, wie vom Rat gemäß der geltenden Gesetze und Bestimmungen festgesetzt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht, investiert.

Wenn eine Anteilsklasse in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente investiert wurde, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der für die Aufsichtsbehörde akzeptabel und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben ist (wie z. B. jedoch nicht ausschließlich OECD-Mitgliedsstaaten, Singapur oder ein Mitgliedstaat der Gruppe der Zwanzig) oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Nettovermögens dieser Anteilsklasse in derartige Wertpapiere investieren, wobei die Anteilsklasse jedoch Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens dieser Anteilsklasse ausmachen darf.

Sofern die Verkaufsunterlagen der Gesellschaft keine abweichenden Angaben enthalten, investiert die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ihrer Anteilsklassen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes definiert.

Der Rat kann beschließen, dass die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Gesetz bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativer Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern, unter anderem, es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes oder um



Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihrer Anlageziele, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt, investieren kann.

Der Rat kann beschließen, dass das Unternehmen zur Nachbildung von Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes im rechtlich zulässigen Umfang investieren kann, sofern die Zusammensetzung des Index als hinreichend diversifiziert anerkannt ist, der Index eine adäquate Benchmark darstellt und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft kann entweder direkt oder indirekt über in einem geeigneten Land zu Gunsten der Gesellschaft gegründete hundertprozentige Zwischengesellschaften, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben, investieren und dies in erster Linie, jedoch nicht einzig, zum Zweck einer besseren Steuereffizienz. Wenn die Gesellschaft in das Kapital von Tochtergesellschaften investiert, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben, treffen Abschnitt (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes nicht zu. Alle in dieser Satzung erwähnten „Anlagen“ bzw. „Vermögenswerte“ beziehen sich entweder auf getätigte Anlagen und Vermögenswerte, die direktes oder wirtschaftliches Eigentum sind oder getätigte Anlagen und Vermögenswerte, die indirektes Eigentum der oben genannten Tochtergesellschaften sind.

Zur Reduzierung der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft kann der Rat beschließen, dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder einer Klasse gemeinsam mit den Vermögenswerten von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen auf getrennter Basis verwaltet werden oder dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte einer Klasse der Gesellschaft untereinander auf getrennter Basis oder in Form eines Pools, wie näher in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben, verwaltet werden.

Artikel siebzehn:

Verträge oder andere Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Kapitalgesellschaft oder einem anderen Unternehmen werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen beteiligt sind oder Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Führungskräfte oder Mitarbeiter dieser anderen Kapitalgesellschaft oder dieses anderen Unternehmens sind. Ein



Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft, der/die als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Mitarbeiter einer Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens tätig ist, mit der/dem die Gesellschaft Geschäfte abschließt oder in anderer Form zusammenarbeitet, darf auf Grund einer solchen Verbindung mit einer solchen anderen Kapitalgesellschaft oder Unternehmen nicht daran gehindert sein, zu beraten und zu abzustimmen oder bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder sonstigem Geschäft zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft ein privates Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben muss dieses Verwaltungsratsmitglied oder diese Führungskraft dieses private Interesse dem Rat bekannt geben und darf in Bezug auf eine solchen Transaktion nicht beraten oder abstimmen und eine solche Transaktion und das Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds oder dieser Führungskraft muss bei der nächsten Folgeversammlung der Anteilhaber berichtet werden. Dieser Abschnitt kommt nicht zur Anwendung, wenn die Entscheidung des Rats aktuelle Geschäfte betrifft, die unter normalen Umständen abgeschlossen wurden.

Der Begriff „privates Interesse“, wie im vorstehenden Satz verwendet, bezieht sich nicht auf Beziehungen mit oder Interesse an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion, an der AVIVA plc, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen von AVIVA plc oder eine andere Kapitalgesellschaft oder juristische Person, wie von Zeit zu Zeit vom Rat nach seinem Ermessen bestimmt, beteiligt ist.

Kann der Rat aufgrund eines Interessenkonflikts eines oder mehrerer Ratsmitglieder nicht über einen bestimmten Gegenstand beraten, kann der Rat den Gegenstand der Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen.

Artikel achtzehn:

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft und seine/ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für vertretbare Aufwendungen entschädigen, die ihnen im Zusammenhang mit einem Verfahren, einer Klage oder einem Rechtsstreit entstanden sind, an dem sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Führungskraft der Gesellschaft oder einer anderen Kapitalgesellschaft deren Aktionäre oder Gläubiger die Gesellschaft ist und von der ihnen keine Kostenerstattung zusteht, beteiligt waren, davon ausgenommen sind Angelegenheiten, bei denen das Verwaltungsratsmitglied oder die Führungskraft in einem solchen



Verfahren, einer Klage oder einem Rechtsstreit endgültig der groben Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung für schuldig befunden wird.

Artikel neunzehn:

Die Gesellschaft ist durch die individuelle Unterschrift jeder ordnungsgemäß berechtigten Führungskraft der Gesellschaft, durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die individuelle Unterschrift einer anderen Person, an die vom Rat eine Kompetenz delegiert wurde, gebunden.

Artikel zwanzig:

Die Gesellschaft ernennt einen bewilligten Wirtschaftsprüfer („Réviseur d'entreprises agréé“) zur Ausführung der in Artikel 154 des Gesetzes beschriebenen Aufgaben. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Artikel einundzwanzig:

Wie nachfolgend genauer beschrieben hat die Gesellschaft das Recht, ihre eigenen Anteile jederzeit im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen zurückzunehmen.

Ein Anteilhaber kann jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft fordern. Der Rücknahmepreis ist innerhalb der vom Rat bestimmten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Frist, normalerweise jedoch spätestens 10 Geschäftstage nach Feststellung des maßgeblichen Nettovermögenswerts zahlbar. Wenn die Liquidität des für die Klasse der zurückzunehmenden Anteile geführten Anlagenportfolios in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die innerhalb dieses Zeitraums zu leistende Zahlung zu ermöglichen, muss diese Zahlung so bald wie möglich danach erfolgen, sie wird jedoch nicht verzinst. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich außerdem verzögern, wenn spezielle gesetzliche Bestimmungen wie z. B. Devisenbeschränkungen oder Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft es unmöglich machen, den Rücknahmeerlös in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettovermögenswert für die jeweilige Anteilsklasse, wie gemäß der Bestimmungen aus Abschnitt 23 dieser Satzung bestimmt, abzüglich der vom Rat bestimmten Rücknahmegebühren oder Verwässerungsgebühren (sofern vorhanden), wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben, und abzüglich eines Betrags, wie vom Rat als angemessene Einbehaltung erachtet, für Abgaben



und Gebühren (einschließlich Porto und anderer Abgaben, Steuern und staatlicher Abgaben, Bank- und Übertragungsgebühren, allgemein aller Transaktions- und Handelskosten, Registrierungs- und Bescheinigungsgebühren und anderer ähnlicher Abgaben und Gebühren), die angefallen wären, wenn alle von der Gesellschaft gehaltenen und für die jeweilige Bewertung berücksichtigten Vermögenswerte, zu den ihnen in einer solchen Bewertung zugewiesenen Werten und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die nach Meinung des Rats, der nach dem Vorsichtsprinzip und nach Treu und Glauben handelt, ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, zu liquidieren wären, wobei der Preis gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und wie vom Rat beschlossen abgerundet wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem bestimmten Bewertungstag Rücknahmeanträge nicht anzunehmen, wenn diese 10% des Nettoinventarwerts einer an einem solchen Bewertungstag umlaufenden Klasse überschreiten, und Umtauschanträge für Anteile einer solchen Klasse werden zu diesem Zweck als Rücknahmeanträge behandelt. Die Gesellschaft kann in einem solchen Fall die Rücknahme von Anteilen über dieser 10-Prozent-Grenze auf den auf den Eingang des Rücknahmeantrags nächstfolgenden Bewertungstag verschieben, wobei wiederum die vorstehende Grenze zum Tragen kommt. Am nächstfolgenden Bewertungstag werden diese Rücknahmeanträge vorrangig gegenüber späteren Anträgen abgewickelt.

Die Rücknahmemitteilungen und -Anträge sind von einem solchen Anteilinhaber in schriftlicher Form beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer andere Person oder Gesellschaft, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter zur Rücknahme von Anteilen bestimmt wurde, unter Aushändigung der Anteilsscheins oder der Anteilsscheine für solche Anteile in angemessener Form (sofern ausgestellt) und zusammen mit einem gültigen Nachweis der Übertragung oder Zuteilung einzureichen.

Alle Anträge auf Rücknahme sind unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung im Sinne von Artikel 22 dieser Satzung. Erfolgt kein Widerruf erfolgt die Rücknahme zum ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung.

Von der Gesellschaft zurückgegebene Anteile am Stammkapital der Gesellschaft sind zu annullieren.

Ein Anteilinhaber kann den Umtausch seiner gesamten oder eines Teils seiner Anteile in eine andere Klasse zum jeweiligen Nettovermögenswert der

Anteile der jeweiligen Klasse beantragen, unter der Voraussetzung, dass der Rat Beschränkungen einführen kann, unter anderem in Bezug auf die Mindestumtauschmenge oder die Umtauschhäufigkeit, und den Umtausch an die Zahlung von Gebühren oder Provisionen (einschließlich, um Missverständnissen vorzubeugen, einer Verwässerungsabgabe), sofern vorhanden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausführlich beschrieben, wie er für im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber allgemein befindet, binden kann.

Der Rat kann nach vorheriger Ankündigung bei den Anteilinhabern für jede Anteilsklasse, wenn die Anlageklasse der jeweiligen Klasse dies rechtfertigt, die Erfordernis einer vorherigen Ankündigung von Rücknahmen einführen.

Der Rat kann wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genauer beschrieben für jede bestimmte Anteilsklasse eine Mindestrücknahme- oder Mindestumtauschmenge einführen. Wenn durch eine Rücknahme oder einen Umtausch oder einen Verkauf von Anteilen der Wert des Bestands eines einzelnen Inhabers von Anteilen einer Klasse unter den vom Rat, wie oben beschrieben, festgelegten Betrag fällt, beantragt der Anteilinhaber damit automatisch die Rücknahme seiner gesamten Anteile dieser Klasse. Der Rat kann jederzeit alle Anteile von Anteilinhabern, deren Anteilsbestand unter dem vom Rat bestimmten Niveau liegt, zwangsweise zurück nehmen. In einem solchen Fall wird der Anteilinhaber einen Monat vorher benachrichtigt, damit er seinen Anteilsbestand vergrößern kann.

In Ausnahmesituationen oder auf Anforderung von Anteilinhabern kann der Rat einem Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachleistungen anbieten. Der Anteilinhaber kann jederzeit eine Barrücknahmezahlung in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse verlangen. Wenn der Anteilinhaber eine Rücknahme gegen eine Sachleistung akzeptiert, erhält er soweit möglich eine repräsentative Auswahl der Bestände der jeweiligen Klasse anteilig gemäß der Anzahl der zurückgenommenen Anteile, und der Rat hat sicherzustellen, dass den verbleibenden Anteilinhabern dadurch kein Verlust entsteht. Der Wert der Rücknahme gegen Sachleistung wird durch eine von den unabhängigen Abschlussprüfern der Gesellschaft erstellte Bescheinigung verbrieft, soweit dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist, es sei denn, die Rücknahme gegen Sachleistung spiegelt die anteilige Beteiligung des Anteilinhaber an den Anlagen genau wider.

Zusätzliche Kosten aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistungen sind ausschließlich vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen, es sei denn,

der Rat ist der Ansicht, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt. In diesem Fall werden die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen.

Artikel zweiundzwanzig:

Zur Feststellung der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise wird der Nettovermögenswert der Anteile an der Gesellschaft gemäß den Anteilen jeder Anteilsklasse von der Gesellschaft oder von einer anderen Person oder juristischen Person, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter von Zeit zu Zeit für diesen Zweck ernannt wird, ermittelt, jedoch in jedem Fall mindestens zweimal im Monat, wie der Rat nach eigenem Ermessen und gemäß der Verkaufsunterlagen der Gesellschaft anordnen kann (wobei jeder Tag oder jeder Zeitpunkt zur Feststellung des Nettovermögenswerts in dieser Satzung mit „Bewertungstag“ bezeichnet wird).

Wenn sich seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der zu einer bestimmten Anteilklasse zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft gehandelt wird oder notiert ist, ereignet hat, kann das Unternehmen zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung durchführen.

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettovermögenswerts der Anteile einer bestimmten Klasse sowie die Emission und Rücknahme ihrer Anteile von ihren Anteilhabern und den Umtausch von und in Anteile einer Klasse vorübergehend aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen oder einer der organisierten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögenswerten einer Anteilsklasse der Gesellschaft von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist oder während der Handel an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, infolgedessen Veräußerungen oder Bewertungen von Vermögenswerten der Anteilsklasse der Gesellschaft praktisch nicht durchführbar sind; oder

c) während eines Ausfalls der Kommunikations- und Kalkulationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises oder des Wertes von Anlagen einer Anteilsklasse bzw. zur Feststellung des aktuellen Preises oder Wertes der Anlagen an einer Börse in Bezug für die Vermögenswerte einer solchen Anteilsklasse eingesetzt werden; oder



d) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die notwendigen Mittel für die Rücknahme von Anteilen einer solchen Klasse aufzubringen, oder in dem die Übertragung von Geldern zur Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen infolge von Rücknahmen solcher Anteile nach Ansicht des Rats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können; oder

e) ab dem Zeitpunkt, falls die Gesellschaft oder eine Klasse liquidiert wird oder wurde, der Bekanntmachung einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Auflösung der Gesellschaft oder der jeweiligen Klasse.

f) während eines Zeitraums, in dem die durch eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft investierten Vermögenswerte nicht genau festgestellt werden können.

g) während eines Zeitraums, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahmen der zugrunde liegenden Anlagefonds, die einen erheblichen Anteil der Anlagen der jeweiligen Klasse ausmachen, ausgesetzt sind.

h) während eines Zeitraums, in dem die Aussetzung durch andere Umstände gemäß dem Gesetz zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Jede Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Veröffentlichung und den Anteilinhabern, die eine Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragen bei zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Antrags auf einen solchen Kauf, gemäß Artikel 21 dieser Satzung, mitzuteilen.

Eine Aussetzung in Bezug auf eine Anteilsklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettovermögenswerts, die Emission, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer anderen Anteilsklasse.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu Zusammenlegungen die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Artikel dreiundzwanzig:

Der Nettovermögenswert der Anteile jeder Anteilklasse der Gesellschaft ist als anteilmäßige Zahl in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse auszudrücken und ist an jedem Bewertungstag festzustellen durch Division des Nettovermögens der Gesellschaft für jeder Anteilsklasse, das dem Wert des Vermögens der Gesellschaft für die jeweilige Klasse entspricht, abzüglich ihrer der jeweiligen Klasse bei Geschäftsschluss an einem solchen Tag zurechenbaren Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der dann ausstehenden



Anteile der jeweiligen Klasse, und kann auf die nächste ganze Währungseinheit, auf der die jeweilige Anteilsklasse lautet, auf- oder abgerundet werden, wobei eine halbe Einheit aufzurunden ist.

A. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

a) alle Barbestände oder Bareinlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);

c) alle Anleihen, Nachsichtwechsel, Anteile, Aktien, Vorzugspapiere, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Derivate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Finanzinstrumente und Wertpapiere, die die Gesellschaft besitzt oder über welche die Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen hat;

d) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen (unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann), sofern der Gesellschaft hinreichende Informationen darüber zur Verfügung stehen;

e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind;

f) die Vorlaufkosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind, und vorausgesetzt, dass diese Vorlaufkosten unmittelbar vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; sowie

g) sämtliche anderen Vermögenswerte jeglicher Art einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

1) Der Wert von Barbeständen oder -einlagen, Wechseln und Sichtwechseln sowie von Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und wie oben beschrieben erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht vereinnahmten Zinsen wird in voller Höhe veranschlagt, es sei denn, mit einer Zahlung oder Vereinnahmung in voller Höhe ist nicht zu rechnen. In diesem Fall wird ein entsprechender, von der Gesellschaft als angemessen erachteter Abschlag vorgenommen, um den wahrheitsgemäßen Wert wiederzugeben.

2) Der Wert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden, beruht auf dem letztverfügbaren Preis, wobei, sofern Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente an

einer Wertpapierbörse notiert sind, die auf der Grundlage separater Geld- und Briefkurse arbeiten, auf Beschluss des Rats Mittelpreise angewandt werden können.

3) Der Wert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, beruht auf dem letztverfügbaren Preis, wobei, sofern Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente an einem geregelten Markt gehandelt werden, die auf der Grundlage separater Geld- und Briefkurse arbeiten, auf Beschluss des Rats Mittelpreise angewandt werden können.

4) Falls Vermögenswerte der Gesellschaft am jeweiligen Handelstag nicht an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls bei Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß Unterabschnitt 2) oder 3) ermittelte Kurs nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte wiedergibt, so wird für den Wert dieser Vermögenswerte der realistisch vorhersehbare Verkaufspreis zugrunde gelegt, der nach dem Vorsichtsprinzip und nach Treu und Glauben bestimmt wird.

5) Die derivativen Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unterliegen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben, einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis.

6) Swaps werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der auf den zugrunde liegenden Wertpapieren (zum Geschäftsschluss oder Intraday) sowie den Eigenschaften der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten basiert;

7) Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres letztverfügbaren und von diesen Organismen veröffentlichten Nettovermögenswertes bewertet.

8) Währungen werden zum geltenden Umtauschkurs bewertet.

Unter Umständen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber dies rechtfertigen (zum Beispiel, Vermeidung der Handelspraktiken des Market-Timing) kann der Rat geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Verfahren zur angemessenen Wert-Preiskalkulation zur Anpassung des Werts des Vermögens der Gesellschaft, ergreifen, wie im Verkaufsdokument der Gesellschaft näher beschrieben.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) alle Kredite und Forderungen gegen die Gesellschaft;
b) alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich Managementgebühr, Depotbankgebühr und Vertretergebühren);

c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Sachwerten, darunter festgesetzte, aber noch nicht gezahlte Ausschüttungen der Gesellschaft, sofern der Bewertungstag auf den Dividendentermin zur Feststellung der hierauf anspruchsberechtigten Person fällt oder diesem nachfolgt;

d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge zum Bewertungstag, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt wird, sowie gegebenenfalls andere vom Rat zugelassene und genehmigte Rückstellungen; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu entrichtenden Aufwendungen. Dazu gehören die Gründungskosten sowie die von der Gesellschaft zu entrichtenden Gebühren an Anlageberater oder Anlageverwalter, Buchhalter, Depotbank, Domizilstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstellen, die Verwaltungsratsmitglieder (und deren angemessene Auslagen) und ständige Vertretungen in Ländern, in denen die Gesellschaft registriert ist, jeden anderen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter, ferner Gebühren für Rechtsberatung oder Buchprüfung, Aufwendungen für Marketing, Werbung, Drucklegung, Berichte und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten für Werbung oder Erstellung und Druck der Verkaufsunterlagen der Gesellschaft, von erläuternden Mitteilungen oder Registrierungsunterlagen, Steuern oder staatliche Abgaben, Kosten in Verbindung mit der Börsennotierung von Anteilen der Gesellschaft, Kosten in Verbindung mit der Quotierung der Anteile der Gesellschaft an einem sonstigen geregelten Markt und alle anderen betrieblichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porti- und Telefongebühren. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese in gleichen Raten über den betreffenden Zeitraum verteilen.

C. Der Rat muss für jede Anteilsklasse und für zwei Unterklassen, wenn ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile gemäß obenstehendem Artikel 5 ausgegeben wurden, auf folgende Weise einen Vermögenspool einrichten:

a) die Erlöse aus der Emission der Anteilsklassen wird in den Bücher der Gesellschaft dem für die jeweilige Anteilsklasse eingeführten Vermögenspool zugerechnet, sofern zu jedem Zeitpunkt zu dem ein und der selbe Pool für zwei Unterklassen wie oben beschrieben eingeführt wird, die nachfolgend erläuterten Regeln sinngemäß auf beide Unterklassen gelten und das Vermögen und die Verbindlichkeiten und die Erträge und die Ausgaben hierfür sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, diesem Pool zuzurechnen;

b) bei einem von einem anderen Vermögenswert abgeleiteten Vermögenswert wird der abgeleitete Vermögenswert in den Bücher der Gesellschaft dem gleichen Pool zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem jeweiligen Pool zugerechnet;

c) bei einer Verbindlichkeit, die der Gesellschaft in Bezug auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pool oder in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools ergriffenen Maßnahme entsteht, wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Pool zugerechnet;

d) im Falle von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die als keinem bestimmten Pool zurechenbar erachtet werden, werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Pools anteilig entsprechend den Nettovermögenswerten der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet, wobei der Rat die zuvor von ihm zugerechneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wieder umverteilen kann, wenn seiner Meinung nach dies durch die Umstände gefordert wird; der Rat kann in den Büchern der Gesellschaft einen Wert eines Vermögenspool einem anderen Pool zuweisen, wenn aus irgendeinem Grund (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Fall, dass einen Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft vorgeht) eine Verbindlichkeit ohne eine solche Zuweisung nicht voll oder teilweise in der vom Rat in diesem Artikel bestimmten Art getragen werden würde;

e) bei Zahlung von Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen reduziert sich der Nettovermögenswert der jeweiligen Unterklasse um den Betrag dieser Dividenden.

D. Für die Zwecke dieses Artikels:



a) Unter Artikel 21 dieser Satzung zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft werden als bestehend behandelt und bis gleich nach Geschäftsschluss am Bewertungstags gemäß dieses Artikels berücksichtigt und gelten von diesem Zeitpunkt bis zur Bezahlung des Preises dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) alle Anlagen, Bahrguthaben und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in der Währungseinheit ausgedrückt sind, auf die der Nettovermögenswert einer Klasse lautet, werden nach Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Feststellung des Vermögenswerts von Anteilen geltenden Marktpreises oder Wechselkurses, bewertet und

c) jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über welche die Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen hat wird an diesem Bewertungstag soweit durchführbar wirksam.

d) Pooling

Der Rat kann alle oder einen Teil der für eine oder mehrere Anteilklassen (im Folgenden als „beteiligte Fonds“ bezeichnet) eingerichteten Anlagenportfolios gepoolt investieren und verwalten, wenn dies angesichts ihrer jeweiligen Anlagesektoren angebracht ist. Solche erweiterten Anlagenpools („erweiterter Anlagenpool“) werden zunächst gebildet, indem Barmittel oder (vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten Beschränkungen) sonstige Anlagen von den einzelnen beteiligten Fonds an sie übertragen werden. Der Rat kann anschließend zu gegebener Zeit weitere Übertragungen in den erweiterten Anlagenpool vornehmen. Er kann außerdem Anlagen bis zur Höhe der Beteiligung des entsprechenden beteiligten Fonds aus dem erweiterten Anlagenpool an einen beteiligten Fonds übertragen. Sonstige Anlagen außer Barmitteln dürfen nur dann einem erweiterten Anlagenpool zugewiesen werden, wenn sie für den Anlagesektor des entsprechenden erweiterten Anlagenpools geeignet sind.

Die Anlagen des erweiterten Anlagenpools, auf die jeder beteiligte Fonds Anspruch hat, werden unter Bezugnahme auf die für die übrigen beteiligten Fonds vorgenommenen Zuweisungen und Entnahmen bestimmt.

In Bezug auf die in einem erweiterten Anlagenpool enthaltenen Anlagen erhaltene Dividenden, Zinsen und sonstige Ertragsausschüttungen werden den beteiligten Fonds unmittelbar anteilig gemäß ihren jeweiligen Ansprüchen an den in dem erweiterten Anlagenpool enthaltenen Anlagen zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben.

e) Zur Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil wird der jeder Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert durch die Anzahl der am

jeweiligen Bewertungstag ausgegebenen und ausstehenden Anteile der jeweiligen Klasse geteilt. Der Nettoinventarwert kann nach dem Ermessen des Rates oder seines Beauftragten angepasst werden, um unter anderem Handelskosten einschließlich von Handelsspreads, Steuerabgaben und möglichen Marktauswirkungen aufgrund von Transaktionen der Anteilinhaber Rechnung zu tragen.

Artikel vierundzwanzig:

Jedes Mal wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet sind die Preise pro Anteil, zu denen solche Anteile angeboten und verkauft werde, der Nettovermögenswert gemäß oben genannter Definition für die jeweilige Anteilsklasse plus einen Betrag, den der Rat als angemessene Rückstellung erachtet für Abgaben und Gebühren (einschließlich Porto und anderer Abgaben, Steuern und staatlicher Abgaben, Makler-, und Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungs- und Bescheinigungsgebühren, Handels- und Transaktionsgebühren und anderer ähnlicher Abgaben und Gebühren), die angefallen wären, wenn alle von der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen und für die jeweilige Bewertung berücksichtigten Vermögenswerte zu den ihnen in dieser Bewertung zugewiesenen Werten zu erwerben wären, und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die nach Meinung des Rats ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind plus einer Provision oder Gebühren (einschließlich, um Missverständnissen vorzubeugen, einer Verwässerungsabgabe), wie in den Verkaufsunterlagen festgelegt sein kann, wobei der Preis gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und wie vom Rat beschlossen abgerundet wird. Der Preis pro Anteil kann nach oben oder unten, auf Beschluss des Rats, gerundet werden. Der so festgestellt Preis ist innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem Zeitpunkt der Annahme des Antrags zahlbar.

Der Zeichnungspreis (ausschließlich der Verkaufsprovision) kann mit Genehmigung des Rates und vorbehaltlich aller Bestimmungen des geltenden Rechts insbesondere in Bezug auf einen speziellen Prüfungsbericht vom Abschlussprüfer der Gesellschaft, in dem der Wert aller als Sacheinlagen eingebrachten Anlagen bestätigt wird, soweit dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist, durch Einbringen von für den Rat akzeptablen und mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft zu vereinbarenden Wertpapieren in die Gesellschaft bezahlt werden. Zusätzliche Kosten aufgrund einer Zeichnung in Sachleistungen (einschließlich der Kosten für den Prüfungsbericht vom Abschlussprüfer) sind ausschließlich vom

betreffenden Zeichner zu tragen, es sei denn, der Rat ist der Ansicht, dass die Zeichnung in Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt. In diesem Fall werden die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen.

Artikel fünfundzwanzig:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar jedes Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Artikel sechsundzwanzig:

Innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen beschließt eine Hauptversammlung der Anteilhaber jeder Klasse auf Vorschlag des Rates in Bezug auf diese Anteilsklasse die zu zahlenden Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen.

Dividenden werden gegebenenfalls für die Anzahl der zum Dividendenstichtag ausstehenden Anteile der betreffenden Klasse beschlossen, wobei dieser Stichtag bei Zwischendividenden vom Rat und bei endgültigen Dividenden von der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft festgelegt wird, und sie werden so bald wie möglich an die Inhaber dieser Anteile ausgezahlt. Dividenden können in bar oder in Sachleistungen ausgeschüttet werden oder sie können reinvestiert werden, wobei im Ausgleich dafür weitere Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher dargelegt. Dividenden können Erträge, Kapitalerträge oder sonstige gesetzlich zulässige Beträge umfassen.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bedingungen kann der Rat eine Vorauszahlung auf die Dividenden für die Anteile einer Anteilsklasse auszahlen. Der Rat legt den Betrag und das Datum der Zahlung einer solchen Vorauszahlung für jede Anteilsklasse fest. Bei der Auflegung einer Anteilsklasse kann der Rat beschließen, dass alle Anteile dieser Klasse thesaurierende Anteile sind und dass daher in Bezug auf die Anteile dieser Klasse normalerweise keine Dividenden ausgeschüttet werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher dargelegt. Der Rat kann außerdem beschließen, dass innerhalb derselben Anteilsklasse zwei verschiedene Unterklassen als thesaurierende und ausschüttende Anteile begeben werden. Für wie zuvor dargelegt begebene thesaurierende Anteile werden normalerweise keine Dividenden ausgeschüttet.

Die beschlossenen Dividenden können in der Währung gezahlt werden, auf die der Nettoinventarwert je Anteil der Anteile einer Klasse lautet, sofern keine abweichende Regelung vom Rat beschlossen und in den

Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgewiesen wurde, und sie können an vom Rat bestimmten Orten und zu vom Rat bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt werden.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren vereinnahmt werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Zahlungen von Dividenden können an Anteilsinhaber in Bezug auf Namensanteile an ihre im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragene oder eine sonstige Adresse geleistet werden, die ein Anteilsinhaber der Gesellschaft schriftlich mitteilt. Unterhalb des gelegentlich vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festgelegten Mindestausschüttungsbetrags liegende Beträge können automatisch reinvestiert werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegt.

Der Rat kann in Bezug auf Namensanteile beschließen, dass die Dividenden für eine Anteilsklasse automatisch reinvestiert werden, es sei denn, ein Anteilinhaber, der Anspruch auf Barausschüttungen hat, entscheidet sich für den Erhalt von Dividenden. Es werden jedoch keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter einem gelegentlich vom Rat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichten Betrag liegt. Dieser Betrag wird automatisch reinvestiert.

Artikel siebenundzwanzig:

Der Rat kann jederzeit die Auflösung, Teilung und/oder Zusammenlegung von Anteilsklassen oder Anteilssubklassen beschließen. Im Falle der Auflösung einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse kann der Rat den Anteilinhabern dieser Anteilsklasse oder Anteilssubklasse die Umwandlung ihrer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse in eine andere Anteilsklasse oder Anteilssubklasse zu vom Rat festgelegten Bedingungen anbieten.

Falls der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse auf einen Betrag, wie er vom Rat zuweilen als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Anteilsklasse oder Anteilssubklasse festgesetzt wurde, gesunken ist – dieser Betrag wird in den Verkaufsunterlagen angegeben, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse oder Anteilssubklasse wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen dieser Anteilsklasse oder Anteilssubklasse haben würde oder wenn dies im Interesse der Anteilinhaber liegt –, kann der Rat beschließen, alle Anteile der betreffenden Klassen oder Subklassen, die in einer solchen Anteilsklasse ausgegeben wurden, zum Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise

zurückzunehmen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und Veräußerungsaufwendungen, die am Bewertungstag, an dem der Beschluss wirksam wird, berechnet werden.

Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Anteilklassen oder Anteilssubklassen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse oder Anteilssubklasse die Rücknahme ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und Veräußerungsaufwendungen beantragen.

Vermögenswerte, die ihren Eigentümern bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Sämtliche zurückgegebenen Anteile werden in den Büchern der Gesellschaft gelöscht.

Unter denselben Bedingungen wie in diesem Artikel ausgeführt kann der Rat beschließen, eine Anteilsklasse oder Anteilssubklasse durch eine Teilung in zwei oder mehr Anteilklassen oder Anteilssubklassen zu restrukturieren.

Der Rat kann beschließen, eine Anteilssubklasse zu konsolidieren. Der Rat kann die Frage der Konsolidierung einer Anteilssubklasse auch einer Versammlung von Inhabern dieser Anteilssubklasse vorlegen. Diese Versammlung beschließt über die Konsolidierung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Rat gemäß den vorstehenden Absätzen übertragen wurden, kann eine Hauptversammlung der Anteilhaber einer Anteilsklasse (oder gegebenenfalls einer Subklasse) auf Vorschlag des Rats (i) beschließen, dass alle Anteile einer solchen Anteilsklasse zurückgenommen werden und der Nettoinventarwert der Anteilsklasse (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und Veräußerungsaufwendungen) an die Anteilhaber zurückerstattet wird, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag, an dem der Beschluss wirksam wird, berechnet wird und/oder (ii) über die Teilung einer Anteilsklasse oder die Teilung, Konsolidierung oder Zusammenlegung von Anteilssubklassen entscheiden. Bei einer solchen Hauptversammlung der Anteilhaber, in der

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, wenn ein solcher Beschluss nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt. Die Auflösungserlöse, die von den Anteilhabern bei Beendigung der Auflösung einer Anteilsklasse oder Anteilssubklasse nicht eingefordert worden sind, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Werden sie nicht in Anspruch genommen, verfallen sie gemäß dem Luxemburger Recht.

Jede Zusammenlegung einer Anteilsklasse wird vom Rat beschlossen, es sei denn, der Rat beschließt, den Beschluss zur Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der jeweiligen Anteilsklasse vorzulegen. Bei dieser Versammlung ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Zusammenlegung einer oder mehrerer Anteilsklassen, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr fortbesteht, ist die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber zu beschließen, für die kein Quorum erforderlich ist und die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden kann. Darüber hinaus gelten die im Gesetz und in Durchführungsverordnungen festgeschriebenen Bestimmungen zu Zusammenlegungen von OGAW (insbesondere in Bezug auf die Benachrichtigung der betroffenen Anteilhaber).

Artikel achtundzwanzig:

Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag mit einer nach Kapitel 15 des Gesetzes anerkannten Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) abschließen, demzufolge sie eine solche Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung der Gesellschaft von Anlageverwaltungs-, Management- und Marketingdienstleistungen beauftragt.

Artikel neunundzwanzig:

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird eine Liquidierung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Die Liquidatoren können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein und werden von der Versammlung der Anteilhaber, die eine solche Auflösung durchführen und die deren Befugnisse und ihre Bezahlung bestimmen, ernannt. Die jeder Anteilsklasse entsprechenden Nettoerlöse der Auflösung werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse im Verhältnis zur Anzahl der an dieser Klasse gehaltenen Anteile entweder in bar oder, nach vorheriger Zustimmung der Anteilhaber, in Sacheinlagen ausgeschüttet. Alle Mittel, auf die Anteilhaber nach der Auflösung der Gesellschaft Anspruch haben und die nicht vor dem Ende der Auflösung von den diesbezüglich

Berechtigten beansprucht werden, werden gemäß dem Gesetz zugunsten der berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Die auf diese Weise hinterlegten Beträge verfallen gemäß dem Luxemburger Recht.

Artikel dreißig:

Diese Satzung kann von Zeit zu Zeit von einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht geändert werden. Sofern, wenn und solange die Gesellschaft bei der Hong Kong Securities & Futures Commission registriert ist, sind solche Änderungen, einschließlich der Auflösung der Gesellschaft, nur dann gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abstimmenden Anteile beschlossen wurde. Jede Änderung, die sich auf die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse gegenüber den Rechten der Inhaber von Anteilen einer anderen Klasse auswirkt, unterliegt ferner den genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen in Bezug auf jede derartig betroffene Klasse.

Artikel einunddreißig:

Alle Angelegenheiten die nicht von dieser Satzung abgedeckt werden, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und mit dem Gesetz entschieden.



